

St. Gallen, 31. März 2025

Birgit Dickenmann
Direktwahl 071 282 35 79
birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch

Info 01/2025 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich:

1. Rechnungsdetails Familienzulagen

Möchten Sie bei jeder Abrechnung der Akontobeiträge die Rechnungsdetails der Familienzulagen einsehen? Wenn Sie über ein Login für unser Kundenportal connect verfügen, können Sie sich gerne an unser Team Familienzulagen wenden. Wir schalten die Rechnungsdetails umgehend für Sie frei. Nach der Aktivierung können Sie die Details jederzeit im connect über Buchhaltung und Rechnung – Kontoauszug – Dreipunktemenü – Rechnungsbeilage abrufen.

Umfang	BelegNr.	Datum	Text	Periode	Betrag	Betrag offen	Status
Letzter Monat							Erledigt
			Akontobeiträge				Erledigt
							Erledigt
							Erledigt
			Saldo			0.00	

Falls Sie unser Portal noch nicht nutzen, wenden Sie sich bitte an unser Team Support connect. Wir helfen Ihnen gerne weiter und richten den Zugang für Sie ein, damit Sie alle Funktionen optimal nutzen können.

2. Arbeitsverhinderung - Anspruch Familienzulagen

Fällt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund von Krankheit oder Unfall vollständig aus, sind zahlreiche relevante Aspekte zu berücksichtigen, dazu gehören auch die Familienzulagen. Der Anspruch auf Familienzulagen ist noch für den laufenden und drei weitere Monate gegeben. Anschliessend besteht der Anspruch weiterhin, sofern das monatliche AHV-pflichtige Mindesteinkommen von CHF 630.00 (ab 01.01.2025) erreicht wird. Dabei ist zu beachten, dass die Unfall- und Krankentaggelder nicht AHV-pflichtig sind. Im Weiteren löst bspw. die Entschädigung für Ferien, Feiertage oder den 13. Monatslohn keinen Anspruch auf Familienzulagen aus, wenn diese Lohnbestandteile zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden, als dass sie bestimmt waren.

Beispiel: Herr ZY ist aufgrund einer schweren Krankheit ab dem 01.07.2024 bis zum 15.06.2025 arbeitsunfähig. Der Krankentaggeldversicherer zahlt gemäss dem vereinbarten Vertrag ab dem 31. Tag ein Taggeld von 80 % des versicherten Lohnes, welcher auch die Familienzulagen beinhaltet, aus. Im Personalreglement ist zudem aufgeführt, dass während 6 Monaten 100 % des Lohnes weiterhin ausgerichtet wird.

Lohn CHF 5'000.00, Lohnfortzahlung (Bevorschussung Taggeld 80 %) CHF 4'000.00, Lohnfortzahlung gemäss Personalreglement 20 % CHF 1'000.00, Taggeld 80 % inkl. Familienzulagen (drei Kinder zu CHF 230.00) CHF 4'552.00, AHV-pflichtiges Einkommen pro Monat CHF 448.00. Der Anspruch ist bis zum 31.10.2024 und anschliessend wieder ab dem 01.06.2025 gegeben.

Bitte kontaktieren Sie unser Team Familienzulagen, sobald eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehr als 4 Monate ausfällt.

3. Selbständigerwerbende – Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital

Für das Jahr 2024 kann vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zins von 1.5 % des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen werden.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer